

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode	Beschluss-Nr:	Status
2006 - 2011	0573/2008/2.1	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl zum Schöffem sowie Wahl von 4 Vertrauenspersonen als Beisitzer im Ausschuß beim Amtsgericht für die Geschäftsjahre 2009 - 2013

Beratungsfolge:

19.06.2008 Verwaltungsausschuss - **Dringlichkeitsantrag**
24.06.2008 Rat der Stadt Norden

Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:

Krage

Organisationseinheit:

Bürgerdienste und Sicherheit

Beschlussvorschlag:

1. In die Vorschlagsliste für die Wahl zum Schöffem werden 22 Personen aus der anliegenden Liste mit den lfd. Nummern:

aufgenommen.

2. Als Vertrauenspersonen für den Ausschuss beim Amtsgericht zur Wahl der Schöffem werden gewählt:

- a)
- b)
- c)
- d)

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☒	Keine finanziellen Auswirkungen		
☐	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
☐	Gesamtausgaben in Höhe von	-	€
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben		€
	- Personalausgaben		€

☐	im	Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle: Budget Nr.:
☐	einmalig	☐	laufend
☐	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung		
☐	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets		
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		

☐	im	Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle: Budget Nr.:
☐	einmalig	☐	laufend
☐	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung		
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20		☐ enthalten ☐ nicht enthalten
☐	Folgeeinnahmen in Höhe von		€
☐	Folgeausgaben in Höhe von	-	€
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben		€
	- Personalausgaben		€
	im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle: Budget Nr.:	
☐	einmalig	☐	laufend
☐	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verf.		
☐	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets		
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.		

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:			
☐	im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbe- trag)	☐	einmalig ☐ laufend
☐	im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt		

Sach- und Rechtslage:

Für die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Strafsachen werden, soweit nicht der Strafrichter entscheidet, bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.

Das Schöffengericht besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden und zwei ehrenamtlich tätigen Schöffen. Die Schöffen werden alle vier Jahre aus einer Vorschlagsliste vom Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht gewählt.

An der Schöffenwahl wirken u. a. die Gemeinden mit, in dem sie die Vorschlagsliste aufstellen und ihr Hauptverwaltungsbeamte an den Sitzungen des Ausschusses zur Wahl der Schöffen teilnimmt.

Für die Amtsperiode 2009 – 2013 sind vom Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Norden

a) 6 Hauptschöffen für die Strafkammern des Landgerichts Aurich

b) 8 Hauptschöffen und 6 Hilfsschöffen für das Schöffengericht des Amtsgerichts Norden zu wählen.

Die Zahl der hierfür in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen wurde vom Präsidenten des Landgerichts Aurich auf 22 festgesetzt.

Zur Vorbereitung der Vorschlagsliste wurden u. a. verschiedene Parteien, Wählergemeinschaften, Vereine, Verbände etc. mit der Bitte angeschrieben, geeignete Personen für die Wahl zum betreffenden Ehrenamt vorzuschlagen.

Die daraufhin eingegangenen Vorschläge sind nach Prüfung durch die Verwaltung, ob

1. die vorzuschlagenden Personen noch in der Gemeinde wohnen und
2. Gründe vorliegen, die ihrer Aufnahme in die Liste entgegenstehen oder die sie sonst als ungeeignet für das Schöffenamts erscheinen lassen,

in der anliegenden Liste aufgeführt.

Sollten Personen in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, die die Berufung zum Amt des Schöffen nach § 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ablehnen dürfen, ist in einer besonderen Spalte auf die Tatsachen hinzuweisen, die die Ablehnung des Amtes rechtfertigen könnten. Die Berufung könnten z. B. ablehnen:

- Krankenschwestern (§ 35 Nr. 2 GVG) und
- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden (§ 35 Nr. 6 GVG).

Einzelne, in der anliegenden Liste aufgeführte Personen könnten somit das Ehrenamt aus den vorgenannten Gründen zwar ablehnen; laut Kenntnisstand der Verwaltung wären diese Personen aber im Falle einer Wahl bereit, das Amt anzunehmen.

Für die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste für Haupt- und Hilfsschöffen, die alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und soziale Stellung angemessen berücksichtigen soll, ist gem. § 36 GVG die **Zustimmung von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung** (§ 32 NGO) erforderlich.

Die Vorschlagsliste ist bis zum 01.07.2008 dem Amtsgericht vorzulegen.

Beim Amtsgericht tritt ein Ausschuss für die Wahl zum Schöffen zusammen, der aus einem Richter, einem von der Landesregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten sowie zehn Vertrauenspersonen als Beisitzern besteht.

Gemäß § 40 GVG werden die Vertrauenspersonen aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks von den Vertretungen (Rat) des ihm entsprechenden unteren Verwaltungsbezirks (hier: selbständige Gemeinde) mit einer **Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitglieder** gewählt.

Durch die Stadt Norden sind für das Amtsgericht Norden 4 Vertrauenspersonen zu wählen. Diese Personen wurden bislang von den Fraktionen im Verwaltungsausschuss vorgeschlagen.

Anlagen:

1. Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Jahre 2009 – 2013
2. Begründung der Dringlichkeit für den Verwaltungsausschuss